

Satzung über den Regionalmarkt der Gemeinde Uffing a. Staffelsee (Regionalmarkt-Satzung)

vom 24.06.2020

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Uffing a. Staffelsee folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Uffing a. Staffelsee betreibt den Regionalmarkt als eine öffentliche Einrichtung.

§ 2 Marktplätze

- (1) Der Regionalmarkt in Uffing a. Staffelsee findet in der Kirchstraße (von Schöffauer Straße bis Ecke Hechenrainer Straße) statt.

§ 3 Markttage, Marktverkaufszeiten

- (1) Markttag in Uffing a. Staffelsee ist jeweils ein Samstag im September, Oktober, Mai, Juni oder Juli.
- (2) Marktverkaufszeiten sind an diesen Tagen von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

§ 4 Gegenstände des Marktes

Gegenstände des Marktverkehrs sind:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Obstlikören und Obstgeistern, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei, sowie handgefertigte und handwerkliche Produkte
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme größeren Viehs

§ 5 Zuteilung des Standplatzes

- (1) Waren dürfen auf dem Marktplatz nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes sind schriftlich bei der Gemeinde Uffing a. Staffelsee mindestens einen Monat vorher zu stellen.
Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers, die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren, die gewünschte Fläche des Standplatzes und die Art der Verkaufsvorrichtung anzugeben.
- (3) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren.
- (4) Die Zuteilung ist nicht übertragbar.
- (5) Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung der Gemeinde Uffing a. Staffelsee nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.
- (6) Ein zugeteilter Standplatz, der eine Stunde nach Beginn der Marktverkaufszeit vom Antragsteller nicht besetzt wird, kann einem anderen Antragsteller zugeteilt werden. In begründeten Ausnahmefällen bleibt eine spätere Zuweisung durch den Marktbeauftragten bzw. der Gemeinde Uffing a. Staffelsee vorbehalten.
- (7) Die Standplätze werden so zugewiesen, dass der Zusammenhang der Verkaufseinrichtungen möglichst nicht unterbrochen wird.

§ 6 Bezug und Räumung des Standplatzes

- (1) Der Standplatz darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktverkaufszeit bezogen und muss spätestens eine Stunde nach Ende der Marktverkaufszeit geräumt sein.
- (2) Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende der Marktverkaufszeiten nicht gestattet.

§ 7 Verkaufseinrichtungen

- (1) Die Gemeinde Uffing a. Staffelsee stellt für den Regionalmarkt keine Verkaufsstände zur Verfügung.
- (2) Es sind als Verkaufsvorrichtungen Stände, Buden, Tische und spezielle Verkaufswagen zugelassen. Wetterdächer und Schirme sind mindestens 2,10 m über der Erdoberfläche anzubringen. Die Verkaufsvorrichtung muss in einem sauberen und baulich sicheren Zustand sein.

- (3) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Straenoberflche nicht beschdigt wird. Sie drfen ohne Erlaubnis der Gemeinde Uffing a. Staffelsee weder an Bumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie- oder hnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (4) Es muss an jeder Verkaufseinrichtung whrend des Marktverkaufes an gut sichtbarer Stelle eine Tafel angebracht sein, die in deutlich lesbarer Schrift den Vor- und Zunamen sowie den Wohnort der Hndler enthlt.
- (5) Die Gemeinde Uffing a. Staffelsee bernimmt bei Verlust oder Beschdigung von Verkaufseinrichtungen, Waren und sonstigen Sachen durch Diebsthle, Brnde, Witterungseinflsse und andere Vorflle keine Haftung.

§ 8 Marktaufsicht, Marktbetrieb

- (1) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten sowie weiterer Aufsichtspersonen der Gemeinde Uffing a. Staffelsee. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsstnden zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
 1. sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen,
 2. Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
 3. den Aufsichtspersonen die erforderlichen Ausknfte zu erteilen,
 4. den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben.
- (3) Die Zufahrten und Zugnge zum Marktplatz sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet.
- (4) Die Anbieter haben die Standpltze in einem ordentlichen und reinlichen Zustand zu halten.

§ 9 Verhalten auf dem Markt

- (1) Der Marktbetrieb darf nicht gestrt werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschdigt, gefhrdet oder mehr als nach den Umstnden unvermeidbar behindert oder belstigt wird.
- (2) Verboten ist
 1. das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder Umhergehen,
 2. das Betteln,
 3. das Beschdigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,

4. der Aufenthalt in betrunkenem Zustand,
5. Tiere frei umherlaufen zu lassen,
6. das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz
7. das Aufstellen von Obstkisten, Dreieckständern und ähnlichen Gegenständen außerhalb der eigenen Markteinrichtung,
8. das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Marktverkaufszeit,
9. die Verwendung von offenem Licht und Feuer.

§ 10 Erlöschen und Widerruf der Zuteilung

Die Zuteilung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt. Ein Widerruf erfolgt, außer in den Fällen der Art. 48, 49 BayVwVfG nur wenn,

1. der Inhaber der Zuteilung oder dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen Bestimmungen der Marktsatzung verstoßen haben,
 2. der Inhaber der Zuteilung die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren nicht bezahlt.
- (2) Wird die Zuteilung widerrufen, kann die Gemeinde Uffing a. Staffelsee die Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 11 Reinigung

- (1) Jede vermeidbare Verunreinigung des Marktplatzes ist zu unterlassen. Insbesondere dürfen Warenverpackungen und Abfälle nicht auf dem Boden geworfen werden.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet,
1. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
 2. Marktabfälle unverzüglich in die aufgestellten Müllbehälter zu verbringen,
 3. die Standplätze einschließlich der angrenzenden Gangflächen bis zu deren Mitte während der Benützung sauber zu halten und nach dem Ende der Verkaufszeit besenrein zu verlassen.

§ 12 Sonstige einschlägige Vorschriften

Die sonstigen einschlägigen Vorschriften, insbesondere in lebensmittel-, verkehrs-, veterinär-, naturschutz- und gesundheitsrechtlicher Hinsicht finden für den Marktverkehr Anwendung.

§ 13 Marktgebühren

Für die Benutzung der Einrichtungen, die dem Regionalmarkt des Marktes dienen, erhebt die Gemeinde Uffing a. Staffelsee keine Gebühren.

§ 14 Haftung

- (1) Die Gemeinde Uffing a. Staffelsee übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Gemeinde Uffing a. Staffelsee keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Gemeinde Uffing a. Staffelsee nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Gemeinde Uffing a. Staffelsee nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder Beauftragten verursacht werden.

§ 15 Einzelanordnungen und Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde Uffing a. Staffelsee kann zur reibungslosen Abwicklung des Marktbetriebes Einzelanordnungen treffen.
- (2) In einzelnen Fällen kann eine Befreiung von den Vorschriften dieser Satzung gewährt werden, wenn
 1. die Durchführung einer Vorschrift im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung auch unter Würdigung der Interessen sonstiger Marktbesucher mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist,
 2. das Wohl der Allgemeinheit die Abweichung erfordert.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) kann mit Geldbuße bis zu 1.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. einer Anordnung der Gemeinde Uffing a. Staffelsee auf Räumung des Standplatzes nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt,
 2. vor dem Ende der Marktverkaufszeit mit Fahrzeugen die Räumung des Standplatzes vornimmt (§ 6 Abs. 2),
 3. auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugeteilten Standplatz aus anbietet oder verkauft (§ 5 Abs. 1),
 4. Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet (§ 8 Abs. 1 Satz 2) oder sich nicht ausweist (§ 8 Abs. 1 Satz 3),
 5. Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktplatz aufstellt oder die Zufahrt oder Zugänge zum Marktplatz nicht freihält (§ 8 Abs. 3),

6. den Standplatz nicht in einem ordentlichen und reinlichen Zustand hält (§ 8 Abs. 4)
7. durch sein Verhalten Personen oder Sachen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt (§ 9 Abs. 1),
8. den in § 9 Abs. 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt.

§ 17
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.10.2020 in Kraft.

Uffing a. Staffelsee, 30.07.2020



Andreas Weiß
Bürgermeister